

Dieser Lizenzvertrag ist Nachweis Ihrer Lizenz.

IST DER LIZENZNEHMER IM BESITZ EINER GÜLTIGEN, UNTERZEICHNETEN LIZENZ VON PPM, HAT DIESE SCHRIFTLICHE LIZENZ VORRANG UND IST FÜR DEN GEBRAUCH DIESER SOFTWARE BESTIMMEND.

Der vorliegende Vertrag gilt nicht für die Standortlizenzierung (Site Licensing), z. B. die Standortlizenzierung für SmartPlant Fusion for Owner/Operators, Smart Enterprise for Owner/Operators und SmartPlant Foundation for Owner/Operators. Die Standortlizenzierung unterliegt einem gesonderten schriftlichen Vertrag.

Softwarelizenzvertrag für Softwareprodukte von Hexagon PPM („PPM“)

Der Lizenznehmer muss die folgenden Bedingungen vor der Installation dieser Programmpackung aufmerksam durchlesen. Der vorliegende Softwarelizenzvertrag ist ein rechtsgültiger Vertrag zwischen dem Lizenznehmer (entweder eine natürliche oder juristische Person) und der Intergraph Corporation, die unter dem Namen Hexagon PPM (im Folgenden „PPM“) geschäftlich tätig ist. Sobald der Lizenznehmer das Softwareprogramm installiert, kopiert, herunterlädt, aufruft oder anderweitig nutzt, erkennt er die Bedingungen dieses Softwarelizenzvertrags („Vertrag“) als für sich bindend an. Erklärt sich der Lizenznehmer nicht mit den Bedingungen einverstanden, muss er diese Datenträgerpackung sofort gegen volle Rückvergütung zurückgeben.

LIZENZ

PPM überlässt dem Lizenznehmer dieses Softwareprogramm und gewährt ihm die Lizenz zu dessen Nutzung ausschließlich für den internen Gebrauch des Lizenznehmers und ausschließlich gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Vertrags. Die Auswahl dieses Programms zur Erreichung der vom Lizenznehmer beabsichtigten Ergebnisse, seine Installation, Nutzung und die von diesem Programm erhaltenen Ergebnisse liegen im Verantwortungsbereich des Lizenznehmers. Dieses Programm ist ein gesetzlich geschütztes Produkt von PPM, einem Unternehmen der Hexagon Group, oder einschlägigen Dritten und ist durch Urheberrechte und internationale Verträge geschützt. Das Eigentumsrecht an diesem Programm bzw. an allen Kopien, Änderungen oder eingebundenen Teilen dieses Programms verbleibt zu allen Zeiten bei PPM, einem Unternehmen der Hexagon Group, und entsprechenden Dritten. Das Softwareprogramm wird lizenziert, nicht verkauft. Jedes Laden, Nutzen oder jeder Betrieb des Programms über den in diesem Vertrag festgelegten Rahmen hinaus stellt eine unerlaubte Handlung und einen Verstoß gegen das anwendbare Urheberrecht und internationale Verträge dar.

Definitionen

- a) „Concurrent-Use“ (gleichzeitige Nutzung) ermöglicht einem Einzelnutzer den Zugriff auf jeweils eine Softwarelizenz, jedoch ist dieser Zugriff nicht auf eine bestimmte benannte Einzelperson beschränkt.
- b) „Tag“ wird am SPLM-Serverstandort gemessen und beginnt um 12:00:00 AM (00:00:00 Uhr) GMT (UTC) und endet um 11:59:59 PM (23:59:59 Uhr) GMT (UTC).
- c) „Dokumentation“ bedeutet Benutzerhandbücher, Installationshandbücher, Referenzhandbücher, Administratorenhandbücher, Handbücher für die kundenspezifische Anpassung, Handbücher für Programmierer, Konfigurationshandbücher und Hilfshandbücher in elektronischer oder gedruckter Form, die im Lieferumfang eines bestimmten, dem Lizenznehmer von PPM gelieferten Softwareprogramms enthalten sind. Nicht alle der vorstehend genannten Dokumentationsarten werden mit jedem von PPM gelieferten Softwareprogramm bereitgestellt.
- d) EPC bezeichnet ein Unternehmen für Konstruktion, Beschaffung und Bau (Engineering, Procurement and Construction), das dem Lizenznehmer entsprechende Leistungen liefert.
- e) Unternehmen der Hexagon Group bezeichnet ein Unternehmen, das direkt oder indirekt von Hexagon AB, einem schwedischen Unternehmen, kontrolliert wird.
- f) „Journal-Datei“ (Journal File) bezeichnet eine vom SPLM verschlüsselte Binärdatei, mit der die Lizenznutzung von PPM-Softwareanwendungen erfasst wird. Der SPLM erstellt die Journal-Datei(en) automatisch und legt jedesmal eine neue Journal-Datei an, wenn ein neuer Schlüssel installiert wird. Aus der Journal-Datei geht Folgendes hervor: die Uhrzeit, zu der die Nutzung jeder PPM-Anwendungslizenz begonnen und geendet hat, das Datum der jeweiligen Nutzung, welcher SPLM verwendet wurde, der Server, auf dem der SPLM ausgeführt wurde, die Computer-ID des auf die Lizenz zugreifenden Nutzers sowie die ID der auf die Lizenz zugreifenden Person.

- g) „Schlüssel“ bezeichnet einen Autorisierungscode oder ein zum Zweck der Authentifizierung der gemäß diesem Vertrag lizenzierten Software an einem Computer angebrachtes Hardwaregerät (Dongle). Für jede Kopie eines Softwareprodukts muss sich eine verfügbare Lizenz im Schlüssel befinden, andernfalls ist die Kopie nicht funktionsfähig.
- h) „Lizenznehmer“ bezeichnet die Person, der die Lizenz durch PPM verliehen wurde.
- i) Owner/Operator (Besitzer/Betreiber) bezeichnet ein Rechtssubjekt, das eine Produktionsstätte zur Herstellung von Produkten für den Verkauf besitzt und/oder betreibt. Owner /Operator-Aktivitäten konzentrieren sich auf die Leitung, Aufrechterhaltung und Optimierung der Produktionsstätte und können auch beiläufige (<10% der Betriebskosten) Anlagenplanungs- und Konstruktionsarbeiten für diesen Zweck einschließen. Ein Rechtssubjekt, dessen Geschäftstätigkeit in der Konstruktion, technischen Planung, dem Bau und der Herstellung von Produktionsstätten besteht, gilt nicht als Owner /Operator.
- j) „Person“ bezeichnet eine Einzelperson, Personengesellschaft, Kommanditgesellschaft, Firma, Körperschaft, Regierung, Regierungsbehörde, Vertretung, Agentur oder ein Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit.
- k) „SmartPlant License Manager (SPLM)“ bezeichnet die Client-/Lizenzierungsmaschinensoftware, mit der die Nutzung von Lizenzen für bestimmte Anwendungssoftwareprodukte von PPM verwaltet und überwacht wird.
- l) Das Softwareprodukt enthält Computersoftware von PPM und allen Inhalt der Dateien, Diskette(n), CD-ROM(s) oder anderen Medien, die dieses Software Lizenzübereinkommen beinhaltet, einschließlich aller Schablonen, Daten, das gedruckte Material und „online“ oder elektronische Dokumentationen, alle Kopien und Verbesserungen der Software, (die geliefert werden, wenn das Softwareprodukt unter einem laufenden Supportvertrag für Softwarewartung steht).
- m) „Nutzer“ bezeichnet den Lizenznehmer und seine von ihm autorisierten Angestellten.

Lizenzgewährung. Dieser Vertrag gewährt dem Lizenznehmer eine der folgenden nicht-ausschließlichen und nicht-übertragbaren Lizenzen. Die Art der gewährten Lizenz richtet sich nach den Einzelpositionen des Verkaufsangebots und/oder der/den dem Verkaufsangebot beiliegenden Preisliste/Beschreibungsseiten und dem im Softwareprodukt inkludierten Dokument „SW Installation Serial Number“ (SW-Installations-Seriennummer).

- a) „Standard Concurrent-Use Software“ ist in der Produktbeschreibung als CS bezeichnet. Jede Lizenz für CS-Software berechtigt zu einer gleichzeitigen Nutzung des lizenzierten Softwareprodukts für einen Zeitraum von bis zu 12 zusammenhängenden Stunden pro Tag. Jede Lizenz für das CS-Softwareprodukt berechtigt zu einer einzelnen gleichzeitigen Nutzung auf dem angegebenen Arbeitsplatz- und Betriebssystemtyp. Besitzt der Lizenznehmer mehrere Lizenzen für das Softwareprodukt, ist der Lizenznehmer berechtigt, zu jeder Zeit so viele Kopien des Softwareprodukts zu nutzen, wie der Lizenznehmer Lizenzen hat. Eine einzelne Nutzung der CS-Software ist gegeben, wenn sie auf einem Einzelarbeitsplatz oder auf einem entfernten Anwendungsserver zur Ausführung in den Speicher geladen wird. Sofern die erwartete Zahl der Nutzer des Softwareprodukts die Zahl der einschlägigen Lizenzen übersteigt, muss der Lizenznehmer einen angemessenen Mechanismus oder Prozess verfügbar haben, um sicherzustellen, dass die Zahl der das Softwareprodukt gleichzeitig nutzenden Personen die Zahl der Lizenzen nicht übersteigt.
- b) „Extended Concurrent-Use Software“ ist in der Produktbeschreibung als CX bezeichnet. Jede Lizenz für die CX-Software berechtigt zu einer gleichzeitigen Nutzung des lizenzierten Softwareprodukts für einen Zeitraum von bis zu 24 Stunden pro Tag. Jede Lizenz für CX-Software berechtigt zu einer einzelnen gleichzeitigen Nutzung auf dem angegebenen Arbeitsplatz- und Betriebssystemtyp. Besitzt der Lizenznehmer mehrere Lizenzen für das Softwareprodukts, ist der Lizenznehmer berechtigt, zu jeder Zeit so viele Kopien des Softwareprodukts zu nutzen, wie er Lizenzen hat. Eine einzelne Nutzung der CS-Software ist gegeben, wenn sie auf einem Einzelarbeitsplatz oder einem entfernten Anwendungsserver zur Ausführung in den Speicher geladen wird. Sofern die erwartete Zahl der Nutzer des Softwareprodukts die Zahl der einschlägigen Lizenzen übersteigt, muss der Lizenznehmer einen angemessenen Mechanismus oder Prozess verfügbar haben, um sicherzustellen, dass die Zahl der das Softwareprodukt gleichzeitig nutzenden Personen die Zahl der Lizenzen nicht übersteigt.
- c) „Concurrent Hosted Use Software für EPCs“ ist in der Produktbeschreibung als CH-EPC bezeichnet. CH-EPC-Lizenzen können nur geleast werden und berechtigen entweder:
 - 1) eine Person, die gemeinsam mit dem Lizenznehmer an einem Projekt arbeitet, die CH-EPC-Lizenz mit schriftlicher Genehmigung von PPM und vom Lizenznehmer auf der Recheninfrastruktur des Lizenznehmers zu nutzen, um für die Zwecke des besagten Projekts auf Instanzen des PPM Softwareprodukts, welche sich auf der Recheninfrastruktur des Lizenznehmers befinden, zuzugreifen
 - ODER
 - 2) den Lizenznehmer, mit schriftlicher Genehmigung von PPM und von der anderen Person auf die CH-EPC-Lizenz auf den Instanzen des PPM Softwareprodukts der anderen Person, welche sich auf der Recheninfrastruktur dieser Person befinden, zuzugreifen, sofern der Lizenznehmer gemeinsam mit dieser Person an einem Projekt zusammenarbeitet und die CH-EPC-Lizenz für diesen Zweck genutzt werden soll.

Jede CH-EPC-Lizenz berechtigt zur ganztägigen (24 Stunden pro Tag) gleichzeitigen Nutzung des Softwareprodukts. Jede CH-EPC-Lizenz berechtigt zu einer einzelnen gleichzeitigen Nutzung auf der Instanz des auf der Recheninfrastruktur des Lizenznehmers oder der anderen Person befindlichen PPM Softwareprodukts des Lizenznehmers oder der anderen Person. Besitzt entweder der Lizenznehmer oder die andere Person mehrere CH-EPC-Lizenzen für das Softwareprodukt, darf der Lizenznehmer oder die andere Person jeweils immer die Anzahl von Lizenzen für das Softwareprodukt nutzen, die er bzw. sie besitzt. Eine einzelne Nutzung einer CH-EPC-Lizenz liegt vor, wenn sie auf einem einzelnen Arbeitsplatz oder einem entfernten Anwendungsserver zur Ausführung in den Speicher geladen wird.

Eine CH-EPC-Lizenz erlischt am Ende des Leasing-Zeitraums oder nachdem der Lizenznehmer oder die andere Person die Projektleistungen für den Lizenznehmer oder die andere Person eingestellt hat bzw. nachdem die CH-EPC-Lizenzen von der Recheninfrastruktur des Lizenznehmers oder der anderen Person entfernt wurden, je nachdem, welches dieser Ereignisse zuerst eintritt.

- d) „Concurrent Hosted Use Software für Owner/Operators“ ist in der Produktbeschreibung als CH-O/O bezeichnet. CH-O/O-Lizenzen können geleast werden oder sind als unbefristete Lizenz erhältlich und berechtigen:

eine Person, die in einer/für eine im Besitz des Lizenznehmers befindliche/n und/oder von diesem betriebene/n Einrichtung arbeitet, die CH-O/O-Lizenz auf der Recheninfrastruktur des Lizenznehmers zu nutzen, um für die Arbeit in der/für die im Besitz des Lizenznehmers befindliche/n und/oder von diesem betriebene/n Einrichtung auf Instanzen des PPM Softwareprodukts, welche sich auf der Recheninfrastruktur des Lizenznehmers befinden, zuzugreifen.

Jede CH-O/O-Lizenz berechtigt zur ganztägigen (24 Stunden pro Tag) gleichzeitigen Nutzung des Softwareprodukts. Jede CH-O/O-Lizenz berechtigt zu einer einzelnen gleichzeitigen Nutzung auf der Instanz des auf der Recheninfrastruktur des Lizenznehmers befindlichen PPM Softwareprodukts des Lizenznehmers. Besitzt entweder der Lizenznehmer oder die andere Person mehrere CH-O/O-Lizenzen für das Softwareprodukt, darf der Lizenznehmer oder die andere Person jeweils immer die Anzahl von Lizenzen für das Softwareprodukt nutzen, die er bzw. sie besitzt. Eine einzelne Nutzung einer CH-O/O-Lizenz liegt vor, wenn sie auf einem einzelnen Arbeitsplatz oder einem entfernten Anwendungsserver zur Ausführung in den Speicher geladen wird.

Der Lizenznehmer hostet stets alle CH-O/O-Lizenzen in der Recheninfrastruktur des Lizenznehmers. Alle CH-O/O-Lizenzen des Lizenznehmers sind auf einem SmartPlant License Manager- (SPLM-) Server zu verwahren, der von den Nicht-CH-O/O-Lizenzen des Lizenznehmers getrennt ist. Ungeachtet des Vorstehenden sind für SmartPlant Foundation Named User-Lizenzen keine gesonderten Server erforderlich.

Eine CH-O/O-Leasing-Lizenz erlischt am Ende des Leasing-Zeitraums.

- e) „Server Software“ ist in der Produktbeschreibung als VR bezeichnet. Jede Lizenz für VR-Software gewährt das Recht, eine einzelne Kopie der VR-Software auf dem angegebenen Netzwerkserver- und Betriebssystemtyp auf Festplatte zu speichern und für die Ausführung zu laden. Jede Lizenz für die VR-Software berechtigt eine bestimmte Zahl von Nutzern zum gleichzeitigen Zugriff auf das Softwareprogramm auf dem Netzwerkserver. Der Lizenznehmer hat sicherzustellen, dass zu keiner Zeit mehr als die lizenzierte Zahl von Benutzern gleichzeitig auf die VR-Software zugreift.
- f) „Einzelnutzungssoftware“ (Single-Use Software) ist in der Produktbeschreibung als SU bezeichnet. Jede Lizenz für die SU-Software gewährt das Recht, eine einzelne Kopie auf einem bestimmten Einzelarbeitsplatz und Betriebssystem auf Festplatte zu speichern und für die Ausführung zu laden. Der Lizenznehmer hat sicherzustellen, dass die SU-Software nur dann auf einem zweiten Arbeitsplatz eingesetzt wird, nachdem sie vollständig von dem ersten Arbeitsplatz entfernt worden ist.
- g) „Software für benannte Nutzer“ (Named User Software) ist in der Produktbeschreibung als NU bezeichnet. Ein „benannter Nutzer“ ist als eine bei dem Lizenznehmer beschäftigte Einzelperson definiert, die von diesem zur Nutzung des Produkts und dazugehöriger Produktprogramme, auf dem benannten System nach den Bestimmungen dieses Vertrages ermächtigt wird, unabhängig davon, ob die Einzelperson die Produktprogramme zur jeweiligen Zeit aktiv nutzt. Die Anzahl der benannten Nutzer wird durch einfaches Abzählen der Anzahl von Personen bestimmt, die Zugriff auf die Software erhalten.
- h) „Gebündeltes Softwareprodukt“ (Bundled Software Product). Bestimmte Softwareprodukte können gebündelt zur Lizenzierung angeboten werden. Softwareproduktbündel werden durch eine spezifische Artikelnummer gekennzeichnet, die einer Produktbeschreibung im Preisverzeichnis entspricht und darauf hinweist, dass das Softwareprodukt als Bündel lizenziert wird. Gebündelt lizenzierte Softwareprodukte dürfen in beliebiger Kombination genutzt werden, jedoch darf die kombinierte Nutzung der Softwareprodukte zu keinem Zeitpunkt die Anzahl der vom Nutzer erworbenen gebündelten Lizenzen übersteigen. Nicht alle Softwareprodukte können gebündelt lizenziert werden. Für die als Bündel verkauften Softwareprodukte gilt trotzdem jeweils eine Standardlizenz, wie sie in diesem Vertrag enthalten ist, z. B. CS oder CX. .
- i) „Process Run software“ ist in der Produktbeschreibung als PR bezeichnet. Eine PR-Lizenz läuft so lange wie der Einzelprozess, für den sie gestartet wurde. Eine PR-Lizenz gilt als genutzt, wenn sie gestartet wird.

Mit Ausnahme der Lizenz für die Token-Version der SmartPlant Foundation-Software gilt der Text in Abschnitten e und g oben. Die Token-Version der SmartPlant Foundation-Software wird wie folgt lizenziert:

a) Token-basierte Anwendungen werden als „Server Software“ lizenziert. Jede Lizenz für „Server Software“ gewährt das Recht, eine einzelne Kopie der „Server Software“ auf dem angegebenen Netzwerkserver- und Betriebssystemtyp auf Festplatte zu speichern und für die Ausführung zu laden. Token-basierte Anwendungen erfordern u. U. die Installation von client-basierter Software auf lokalen Benutzerknoten (z.B. PCs, Arbeitsplätzen usw.). Diese client-basierte Software kann auf einer unbegrenzten Anzahl von Benutzerknoten installiert sein. Für den Zugriff auf die token-basierte SmartPlant Foundation-Anwendung über diese Benutzerknoten ist der folgende Zugriffsmechanismus erforderlich:

- (i) Ein „Daily Token“ ist ein Zugriffsmechanismus, der bis zu zwölf (12) Stunden kontinuierlichen Zugriff (Uhrzeit) auf die „Server Software“ ermöglicht. Danach ist ein weiterer „Daily Token“ erforderlich. „Daily Tokens“ werden als Zugriffsmechanismus im Kaufmodell verwendet.

Der Lizenznehmer und die Nutzer sind berechtigt:

- 1) nur Sicherungskopien des Programms in beliebiger maschinenlesbarer oder gedruckter Form zur Unterstützung der lizenzierten Nutzung des Programms durch den Lizenznehmer anzufertigen;
- 2) dieses Programm und diese Lizenz innerhalb des Unternehmens des Lizenzinhabers (Intra-Company-Übertragung) entsprechend den Bedingungen der auf Anfrage erhältlichen PPM Software Transfer Policy [PPM-Richtlinie zur Softwareübertragung] zu übertragen. Überträgt der Lizenznehmer eine oder mehrere Seat-Lizenzen dieses Programms, muss er gleichzeitig entweder alle Kopien, Änderungen bzw. eingebundenen Teile der zu übertragenden Seat-Lizenz(en) in welcher Form auch immer, an den gleichen Empfänger übertragen oder die nicht übertragenen Teile vernichten. „Unternehmen“ umfasst das Unternehmen des Lizenznehmers oder eine Gesellschaft oder Organisation, an der das übertragende Rechtssubjekt mindestens fünfzig Prozent (50 %) der Anteile hält.
- 3) in Fällen, in denen der Preis für Ausbildungszwecke entrichtet wurde, das Programm ausschließlich gemäß der Ausbildungsrichtlinie von PPM zu nutzen. Diese Richtlinien sind auf Wunsch erhältlich.
- 4) Der Lizenznehmer ist berechtigt, SPLM-Lizenzschlüssel in einer virtualisierten Umgebung zu installieren, sofern die virtualisierte Umgebung so konfiguriert ist, dass sie gegen eine Duplizierung der SPLM-Lizenzschlüssel abgesichert ist.

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den Urheberrechtsvermerk auf allen Kopien, Änderungen oder in ein anderes Programm eingebundenen Teilen dieses Programms wiederzugeben und in diese einzubeziehen.

Der Lizenznehmer und die Nutzer sind nicht berechtigt:

- 1) dieses Programm und diese Lizenz auf ein anderes Unternehmen oder ein anderes Rechtssubjekt zu übertragen (Inter-Company-Übertragung). Überträgt der Lizenznehmer den Besitz einer Kopie, einer Änderung oder eines eingebundenen Teils des Programms auf einen Dritten, erlischt die Lizenz automatisch, vorbehaltlich ausdrücklich anders lautender Bestimmungen dieses Vertrags.
- 2) den Quellcode, grundlegende Techniken der Benutzeroberfläche oder Algorithmen des Softwareprodukts auf jegliche Weise, direkt oder indirekt, zurückzuentwickeln („reverse engineering“), zu dekompile, zu deassemblieren oder auf sonstige Weise in Erfahrung zu bringen bzw. die vorgenannten Elemente offenzulegen, es sei denn in dem Umfang, der gemäß einschlägiger Gesetzgebung der Europäischen Gemeinschaft ausdrücklich zur Dekompilierung genehmigt ist, um die erforderliche Interoperabilität des Softwareprodukts mit einem anderen Softwareprogramm zu erreichen und sofern der Lizenznehmer PPM zuerst um die Bereitstellung der für eine solche Interoperabilität erforderlichen Informationen gebeten und PPM dieser Bitte nicht stattgegeben hat. PPM ist berechtigt, vor Bereitstellung entsprechender Informationen angemessene Bedingungen zu stellen und eine angemessene Gebühr zu fordern. Alle von PPM bereitgestellten oder vom Lizenznehmer in dem hierin beschriebenen zulässigen Umfang beschafften Informationen dürfen vom Lizenznehmer nur für die in diesem Vertrag beschriebenen Zwecke verwendet und nicht an Dritte offengelegt oder zur Erstellung von Software genutzt werden, die der Ausprägung des Softwareprodukts im Wesentlichen ähnlich ist. Nutzer in der Europäischen Gemeinschaft können Fragen zur Interoperabilität an den zuständigen Kundendienst der lokalen PPM-Geschäftsstelle oder an folgende Anschrift richten: Hexagon PPM, 305 Intergraph Way, Madison, AL 35758, USA.
- 3) dieses Softwareprodukt oder alle Vervielfältigungen oder verbundenen Teile im Ganzen oder teilweise über den im vorliegenden Vertrag ausdrücklich festgelegten Rahmen hinaus zu nutzen, zu vervielfältigen, zu ändern, zu verkaufen oder zu übertragen.
- 4) die Lizenzvergabe, Schlüssel, Dateien und/oder Richtlinie zu umgehen.
- 5) anderen Personen oder Mitarbeitern anderer Personen Zugriff auf Lizenzen für PPM Softwareprodukte zu gestatten, welche sich auf der Rechnerinfrastruktur des Lizenznehmers befinden, es sei denn, PPM hat den Lizenznehmer schriftlich dazu ermächtigt und die andere Person, die auf die Rechnerinfrastruktur des Lizenznehmers zugreift, verfügt über CH-EPC- oder CH-O/O-Lizenzen für diesen Zugriff.

- 6) CH-EPC-Lizenzen für ein Projekt auf demselben Lizenzserver (SPLM) zu installieren, auf dem auch CH-EPC-Lizenzen für ein anderes Projekt installiert sind.
- 7) CH-EPC- oder CH-O/O-Lizenzen mit Lizenzen eines anderen Typs auf demselben SPLM-Server zu kombinieren.

Für SmartPlant Foundation-Lizenzen gelten nur die Verbote unter 1-5 oben.

ZUSÄTZLICHE LIZENZBESCHRÄNKUNGEN

Für einige Softwareprodukte gelten möglicherweise zusätzliche, durch Bezugnahme als in diesen Vertrag aufgenommen erachtete Lizenzbeschränkungen, die auf der dem Angebot beiliegenden Preisaufstellung bzw. auf der Website <http://smartsupport.intergraph.com> aufgeführt sind. Klicken Sie auf 'View Downloads' (Downloads anzeigen) und dann unter 'Useful Links' (Nützliche Links) auf 'Additional License Restrictions' (Zusätzliche Lizenzbeschränkungen).

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- a) Dieses Softwareprodukt darf, wenn es als Upgrade erworben oder als Update einer früheren Version lizenzierter Software bereitgestellt wird, ausschließlich zum Ersatz der früheren Version dienen, und es wird keine zusätzliche Lizenz erteilt. Weder dieses Softwareprodukt noch die frühere Version darf separat verwendet oder auf einen Dritten übertragen werden.
- b) Für die Weiternutzung einiger Softwareprodukte ist es eventuell erforderlich, dass der Lizenznehmer sich von Zeit zu Zeit neu registriert und neue Lizenzschlüssel erlangt.

DATENSCHUTZ

Der Lizenznehmer erklärt sich mit der Erhebung von Daten in Bezug auf Folgendes einverstanden:

- a) **Unbefugte Nutzung der Softwareprodukte.** PPM trifft Maßnahmen, um die unbefugte Nutzung seiner Softwareprodukte zu unterbinden. Das Softwareprodukt enthält möglicherweise Sicherheitsmechanismen, die in der Lage sind, die Installation und/oder Nutzung nicht genehmigter Kopien von PPM Produkten zu erkennen. Daten, die sich auf diese nicht genehmigte Nutzung der Softwareprodukte beziehen, werden u. U. an PPM übertragen. Diese Übertragung erfolgt nur, wenn es sich um eine nicht genehmigte Nutzung des Softwareprodukts handelt, und enthält lediglich Daten, die sich auf die nicht genehmigte Nutzung beziehen. Die gemäß diesem Abschnitt erhobenen Daten enthalten möglicherweise begrenzte personenbezogene Daten.
- b) **Software-Analysedaten.** PPM erhebt Software-Analysedaten für Mess-, Analyse- und Berichterstattungszwecke, um die Software näher untersuchen und optimieren zu können.
- c) **Nutzungsberichte.** Zur Erleichterung der Abrechnung und Nutzung (insbesondere in Bezug auf geleaste Software) erhebt PPM Daten für Berichterstattungszwecke.

Mit Ausnahme der Erhebung personenbezogener Daten, die für die Durchsetzung dieser Lizenz gemäß a) erforderlich sind, werden gemäß diesem Abschnitt keine personenbezogenen Daten erhoben oder übertragen. Durch Nutzung der Softwareprodukte willigt der Lizenznehmer in die Erhebung aller Daten gemäß diesem Abschnitt ein sowie in die Übertragung der Daten an PPM, wie unter (a), (b) und (c) im Vorstehenden beschrieben. Der Lizenznehmer gewährleistet ferner, dass die erforderlichen Mechanismen vorhanden sind, um alle erforderlichen Offenlegungen und Einwilligungen von Mitarbeitern oder Dritten einzuholen, die auf die Softwareprodukte zugreifen, und dass der Lizenznehmer die entsprechenden Einwilligungen eingeholt hat, bevor ihnen die Nutzung der Softwareprodukte gestattet wurde.

ÜBERPRÜFUNG (AUDIT)

PPM ist berechtigt, die Nutzung des lizenzierten Programms durch den Lizenznehmer und die Einhaltung der Nutzungsbedingungen durch den Lizenznehmer während der normalen Geschäftszeiten des Lizenznehmers gemäß den Bedingungen dieses Vertrags zu überprüfen. PPM muss die Überprüfung dem Lizenznehmer schriftlich 30 Tage im Voraus ankündigen. Das Recht auf Überprüfung ist auf eine Überprüfung pro Kalenderjahr begrenzt. Vor Beginn einer Überprüfung unterzeichnen die Mitarbeiter von PPM oder die Mitarbeiter von Dritten unter der Leitung von PPM eine vom Lizenznehmer bereitzustellende Vertraulichkeitsvereinbarung. Den Mitarbeitern von PPM oder den Mitarbeitern von Dritten, falls zutreffend, wird während der Überprüfung in angemessenem Umfang Zugang zu den Unterlagen und Mitarbeitern des Lizenznehmers gewährt. PPM trägt die Kosten der Überprüfung, es sei denn, diese Prüfung ergibt eine Unterzahlung von Lizenzgebühren durch den Lizenznehmer. In diesem Fall erklärt sich der Lizenznehmer einverstanden, diese Gebühren zu den zuvor für dieses lizenzierte Programm vereinbarten Sätzen und alle im Zusammenhang mit der Überprüfung entstandenen Kosten unverzüglich an PPM zahlen.

DOKUMENTATION

Im Lieferumfang von käuflich erworbenen PPM-Softwareprogrammen ist eine standardmäßige Online-Dokumentation enthalten. Der Lizenznehmer ist berechtigt, Online-Dokumente nach Bedarf für interne Zwecke des Lizenznehmers auszudrucken.

LAUFZEIT

Die Lizenz bleibt bis zu ihrer Kündigung in Kraft. Der Lizenznehmer kann die Lizenz jederzeit durch Vernichtung des Programms einschließlich aller Kopien, Änderungen und eingebundenen Teile in jeglicher Form beenden. Die Lizenz wird ebenfalls gemäß den an anderer Stelle in diesem Vertrag genannten Bedingungen beendet oder (i) wenn der Lizenznehmer eine Bestimmung dieses Vertrags verletzt, (ii) bei einer unberechtigten Besitzübertragung des lizenzierten Programms oder einer Kopie oder daraus abgeleiteten Einbindung, (iii) bei einer Umgehung einer vorhandenen Schutzfunktion des Programms oder dieses Vertrags oder (iv) wenn der Lizenznehmer die anfallende(n) Lizenzgebühr(en) nicht bezahlt. Der Lizenznehmer erklärt sich einverstanden, im Fall der Beendigung dieses Vertrags dieses Programm mit allen Kopien, Änderungen und eingebundenen Programmteilen an PPM zurückzugeben oder zu vernichten.

GEWÄHRLEISTUNGEN VON PPM

PPM gewährleistet und versichert, dass es das Recht zur Vergabe dieser Lizenz besitzt. Die lokale Verkaufsorganisation, von welcher der Lizenznehmer diese Lizenz erworben hat, kann zusätzliche Gewährleistungen geben. Die lokale Verkaufsorganisation für diese Lizenz übernimmt die ausschließliche Verantwortung für eine solche Gewährleistung, und PPM lehnt jegliche Haftung dafür ab.

AUSSCHLUSS VON GEWÄHRLEISTUNGEN

VORBEHALTLICH DER BESTIMMUNGEN DIESES VERTRAGS GIBT PPM KEINE VERTRAGLICHEN ODER GESETZLICHEN ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN HINSICHTLICH DES PROGRAMMS EINSCHLIESSLICH DER GESETZLICHEN GEWÄHRLEISTUNGEN DER MARKTGÄNGIGKEIT UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.

WENN DIESER AUSSCHLUSS IN SEINER GESAMTHEIT ODER TEILWEISE EINEN TEIL DIESER GEWÄHRLEISTUNG ODER DIESES AUSSCHLUSSES GEMÄSS DEM ANWENDBAREN RECHT DER GERICHTSBARKEIT, IN DER DIESE LIZENZ GEWÄHRT WIRD, UNGÜLTIG MACHT, LEHNT PPM HIERMIT JEGLICHE VERTRAGLICHEN ODER GESETZLICHEN GEWÄHRLEISTUNGEN IM GRÖSSTMÖGLICHEN DURCH DAS ANWENDBARE RECHT DER BESAGTEN GERICHTSBARKEIT GESTATTETEN UMFANG AB.

SCHADENSERSATZBEGRENZUNG

IN KEINEM FALL ÜBERNIMMT PPM ODER EIN UNTERNEHMEN DER HEXAGON GROUP EINE HAFTUNG FÜR SCHADENSERSATZANSPRÜCHE FÜR JEGLICHE DIREKTEN, INDIREKTEN, BEILÄUFIGEN, FOLGE- ODER SONDERSCHÄDEN ODER FÜR STRAFE EINSCHLIESSENDEN SCHADENSERSATZ, INSBESONDERE FÜR DEN NUTZUNGS-, PRODUKTIONS- ODER UMSATZAUSFALL ODER FÜR ENTGANGENEN GEWINN ODER DEN VERLUST VON DATEN ODER FÜR ANSPRÜCHE VON DRITTEN, SELBST WENN PPM ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN INFORMIERT WURDE.

UNTER KEINEN UMSTÄNDEN GEHT DIE HAFTUNG VON PPM ODER EINEM UNTERNEHMEN DER HEXAGON GROUP GEMÄSS DIESEM VERTRAG ÜBER DEN BETRAG HINAUS, DER PPM VOM LIZENZNEHMER GEMÄSS DIESEM VERTRAG ZUM ZEITPUNKT DER ANSPRUCHSTELLUNG GEZAHLT WURDE. VORBEHALTLICH ANDERSLAUTENDER BESTIMMUNGEN DES ANWENDBAREN RECHTS KANN KEIN ANSPRUCH IN IRGENDWELCHER FORM, DER SICH AUS DIESEM VERTRAG ERGIBT ODER MIT DIESEM IN ZUSAMMENHANG STEHT, VOM LIZENZNEHMER GELTEND GEMACHT WERDEN, WENN SEIT DEM KLAGEGRUND MEHR ALS ZWEI (2) JAHRE VERSTRICHEN SIND.

WENN DIESE HAFTUNGSBEGRENZUNG GEMÄSS DEM RECHT DER GERICHTSBARKEIT, IN DER DIESE LIZENZ GEWÄHRT WIRD, UNGÜLTIG IST, BEGRENZEN PPM UND EIN UNTERNEHMEN DER HEXAGON GROUP IHRE HAFTUNG HIERMIT AUF DEN GRÖSSTMÖGLICHEN DURCH DAS ANWENDBARE RECHT GESTATTETEN UMFANG.

AUSFUHRBESCHRÄNKUNGEN

Die Software der Intergraph Corporation und jegliche Softwareprodukte, die von der Intergraph Corporation, ihren Tochtergesellschaften oder Vertriebshändlern bezogen wurde, einschließlich aller mit diesen Produkten verbundenen Dokumente oder technischen Daten („Technische Daten“), unterliegt den Ausfuhrbeschränkungen gemäß dem Recht und den Regeln der Vereinigten Staaten von Amerika. Abweichungen vom Gesetz der Vereinigten Staaten sind nicht erlaubt. In dem in den Vereinigten Staaten oder anderen Gerichtsbarkeiten gesetzlich zulässigen Rahmen dürfen diese Softwareprodukte und alle von der Intergraph Corporation, ihren Tochtergesellschaften oder Vertriebshändlern bezogenen Softwareprodukte sowie ihre direkten Produkte an folgende Empfänger nicht direkt oder indirekt (einschließlich durch entfernten Zugriff) exportiert oder re-exportiert werden:

- a. an die Länder Kuba, Iran, Nordkorea, die Krim-Region der Ukraine und Syrien oder an Bürger eines dieser Länder oder Hoheitsgebiete;
- b. an Personen oder Parteien, die auf einer Ablehnungsliste der Regierung der Vereinigten Staaten aufgeführt sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die „United States Department of Commerce Denied Persons, Entities and Unverified Lists“, „United States Department of Treasury Specially Designated Nationals List“ und die „United States Department of State Debarred List“ (https://build.export.gov/main/ecr/eg_main_023148).

- c. an Unternehmen, wenn dem Lizenznehmer bekannt ist oder Grund zur Annahme („Reason to know“) besteht, dass der Endgebrauch des Softwareprodukts und aller von der Intergraph Corporation, ihren Tochtergesellschaften oder Vertriebshändlern bezogenen Softwareprodukte mit dem Design, der Entwicklung, der Herstellung oder Fertigung oder der Verwendung von nuklearer Technologie oder Raketen, chemischen oder biologischen Waffen oder anderen sensitiven nuklearen Zwecken zusammenhängt.;
- d. an jegliche Person oder Einheit, wenn bekannt ist oder Grund zur Annahme („Reason to know“) besteht, dass eine illegale Weiterlieferung stattfinden wird.

Mit Fragen zum Export/Reexport dieser Softwareprodukte der Intergraph Corporation und zu allen von der Intergraph Corporation, ihren Tochtergesellschaften oder Vertriebshändlern bezogenen Softwareprodukten wendet man sich Hexagon PPM, Export Compliance Department, 305 Intergraph Way, Madison, Alabama 35758, USA, oder an exportcompliance@intergraph.com. Der Lizenznehmer hält PPM schadlos und stellt PPM von allen Klagegründen, Ansprüchen, Kosten, Aufwendungen und/oder Schadenersatzansprüchen frei, die PPM durch eine Verletzung der in diesem Vertrag dargelegten Ausfuhrbeschränkungen durch den Lizenznehmer oder einen Nutzer entstehen.

ALLGEMEINES

SPLM-Journal-Dateien: Der Lizenznehmer lässt PPM die vom SPLM erstellte(n) Journal-Datei(en) über eine von PPM als Teil des SPLM bereitgestellte Einrichtung auf monatlicher Basis zukommen.

Diese Bestimmung gilt, wenn dieses Programm direkt oder indirekt im Namen einer Dienststelle oder Behörde der US-Regierung erworben wird. Für Zivilbehörden: Dieses Programm wurde mit privaten Geldern entwickelt und ist „Restricted Computer Software“, die entsprechend Unterabschnitten (a) bis (d) der Bestimmung „Commercial Computer Software - Restricted Rights, 52.227-19“ der Federal Acquisition Regulations („FAR“) und Folgebestimmungen vorgelegt wird. Sie ist unveröffentlicht, und alle Rechte gemäß den Urheberrechtsgesetzen der Vereinigten Staaten sind vorbehalten. Für Dienststellen des Department of Defense („DoD“): Dieses Programm ist „Commercial Computer Software“, wie unter DFARS 252.227-7014 festgelegt, und die Rechte der Regierung gelten wie unter DFARS 227.7202-3 angegeben.

Jeder Versuch einer Unterlizenzierung, Abtretung oder Übertragung der Lizenz oder des Programms ist unwirksam, soweit dies nicht in diesem Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist.

Alle Bestimmungen dieses Vertrages und jedes dazugehörigen Dokuments werden nach Möglichkeit so ausgelegt, dass sie nach geltendem Recht wirksam und gültig sind. Ist jedoch eine Bestimmung dieses Vertrags oder eines dazugehörigen Dokuments nach geltendem Recht verboten oder ungültig, ist diese Bestimmung nur im Umfang des entsprechenden Verbots bzw. der entsprechenden Ungültigkeit unwirksam. Der Rest dieser Bestimmung bzw. die noch verbleibenden Bestimmungen dieses Vertrags oder eines dazugehörigen Dokuments werden dadurch nicht ungültig.

Die Parteien vereinbaren, bei jedem Streit oder Anspruch, der sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag oder bei einem Bruch desselben ergibt, zunächst zu versuchen, die Angelegenheit durch Gespräche zwischen Mitgliedern der Geschäftsführung einvernehmlich beizulegen. Sollten die Parteien nicht in der Lage sein, den Streit, Anspruch oder Vertragsbruch innerhalb von dreißig (30) Tagen, nachdem die Geschäftsführung der Parteien von dem Streit Kenntnis erhielt, durch eine einvernehmliche Vereinbarung oder einen Kompromiss zu lösen, können die Parteien nach ihrem alleinigen Ermessen eine Lösung durch ein nicht-bindendes Schiedsverfahren anstreben. Ist eine der Parteien nicht mit dem Ergebnis des nicht-bindenden Schiedsverfahrens einverstanden, kann diese Partei den Rechtsweg unter Inanspruchnahme der Gerichte in dem in diesem Vertrag gewählten Gerichtsstand beschreiten. Jede der beiden Parteien verpflichtet sich, ein Gerichtsverfahren in Bezug auf einen aus diesem Vertrag entstehenden Streit erst dann einzuleiten, wenn sie versucht hat, den Streit durch Verhandlungen und Schlichtung beizulegen und die Schlichtung beendet wurde oder die andere Partei die Teilnahme an der Schlichtung verweigert hat. Jeder in diesem Abschnitt genannte Zeitraum kann verkürzt werden, und zwar ausschließlich zu dem Zweck, den Ablauf der Verjährungsfrist für den relevanten Streitgegenstand zu vermeiden.

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht des US-Bundesstaates Alabama. Ausschließlicher Gerichtsstand und ausschließliche Zuständigkeit für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder die Software betreffen, ist der United States District Court für den Northern District of Alabama, Northeastern Division, oder der Circuit Court für Madison County, Alabama. Hinsichtlich der Auslegung und Durchsetzung dieses Vertrags verzichten die Parteien auf die Anwendung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (United Nations Commission on International Trade Law) und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge betreffend den internationalen Warenverkauf (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods).

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle Teile des Softwareprodukts und der Dokumentation vertraulich zu behandeln und das Softwareprodukt, vorbehaltlich spezifisch anders lautender Bestimmungen in diesem Vertrag, weder an seine Partner noch an Dritte zu verkaufen, zu übertragen, zu verleihen oder offenzulegen.

Bei Fragen zum Vertrag kann sich der Lizenznehmer an die PPM-Niederlassung vor Ort oder schriftlich an Hexagon PPM, 305 Intergraph Way, Madison, AL 35758, wenden.

KUNDENDIENSTLEISTUNGEN

Wartungsleistungen für lizenzierte Programme können gegen separate Gebühr bereitgestellt werden und erfolgen gemäß den standardmäßigen Wartungsoptionen von PPM und dem jeweils geltenden „Supportvertrag für Softwarewartung“. Eine Kopie ist auf Anfrage erhältlich. Wartungsleistungen für Hinweisdaten sind in dem standardmäßigen Supportvertrag für Softwarewartung von PPM nicht enthalten.

Für Informationen über die aktuellen Wartungsoptionen von PPM wenden Sie sich bitte an Ihr örtliches Verkaufsbüro.

OPEN-SOURCE-SOFTWARE

Einige Produkte enthalten möglicherweise Open-Source-Software, die entsprechend den Bedingungen des einschlägigen Open-Source-Lizenzvertrags lizenziert wird. Der vorliegende Softwarelizenzvertrag beschränkt in keinem Fall irgendwelche vom Open-Source-Lizenzgeber speziell für Open-Source-Software gewährten Rechte; jedoch gelten alle weitergehenden Rechte als die in diesem Softwarelizenzvertrag gewährten ausschließlich für die Open-Source-Softwarekomponente. Näheres zu Open-Source-Lizenzen finden Sie in der Info-Box („About“) oder in den Reader-Dateien des betreffenden Softwareprodukts.

JEDE OPEN-SOURCE-SOFTWARE WIRD OHNE MÄNGELGEWÄHR („AS IS“) UND OHNE JEGLICHE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG ODER GARANTIE JEDLICHER ART BEREITGESTELLT, U.A. INSBESONDERE OHNE DIE GARANTIE DER GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEGEN RECHTSVERLETZUNG. IN KEINEM FALL ÜBERNEHMEN PPM, DIE AUTOREN ODER URHEBERRECHTSINHABER DER OPEN-SOURCE-SOFTWARE HAFTUNG FÜR IRGENDWELCHE ANSPRÜCHE, SCHÄDEN ODER SONSTIGE HAFTBARKEIT, SEI ES IM RAHMEN EINER KLAGE UNTER VERTRAGSRECHT ODER WEGEN UNERLAUBTER HANDLUNG ODER AUS SONSTIGEM GRUND, DIE AUS DER ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DER OPEN-SOURCE-SOFTWARE ODER DER NUTZUNG ODER DEM ANDERWEITIGEN UMGANG MIT DER OPEN-SOURCE-SOFTWARE ENTSTEHEN.

UNGEACHTET DER OBEN GENANNTEN HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG HINSICHTLICH DER SOFTWAREPRODUKTE VON PPM ÜBERNEHMEN PPM, URHEBERRECHTSINHABER DER OPEN-SOURCE-SOFTWARE ODER IRGENDEINE PARTEI, DIE DIE OPEN-SOURCE-SOFTWARE WIE ERLAUBT ÄNDERN UND/ODER ÜBERTRAGEN, DEM LIZENZNEHMER GEGENÜBER IN KEINEM FALL EINE HAFTUNG FÜR SCHÄDEN, EINSCHLIESSLICH ALLGEMEINER, BEILÄUFIGER, SONDER- ODER FOLGESCHÄDEN, DIE SICH AUS DER NUTZUNG ODER NICHTNUTZBARKEIT DER OPEN-SOURCE-SOFTWARE ERGEBEN (U.A. INSBESONDERE NICHT FÜR DATENVERLUST ODER UNRICHTIGMACHTUNG VON DATEN ODER VOM LIZENZNEHMER ODER DRITTEN ERLITTENE VERLUSTE ODER EIN UNVERMÖGEN DER OPEN-SOURCE-SOFTWARE, MIT ANDEREN PROGRAMMEN ZUSAMMENZUARBEITEN), SELBST WENN PPM, DIESE INHABER ODER ANDERE PARTEI AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDEN.

Falls der oben genannte Garantiewaiver und die oben genannte Haftungsbeschränkung für die Open-Source-Software hinsichtlich ihrer Bedingungen unter nationalem Recht keine Rechtswirksamkeit haben, wenden die zuständigen Gerichte das nationale Recht an, das einem absoluten Ausschluss jeglicher Zivilhaftung im Zusammenhang mit der Open-Source-Software am nächsten kommt, es sei denn, eine Garantie oder Haftungsübernahme liegt einem Exemplar der Open-Source-Software gegen Zahlung einer Gebühr bei.

Irgendeine erklärte Garantie in diesem Softwarelizenzvertrag bezüglich des Softwareprodukts/der Softwareprodukte insgesamt ist von diesen unmittelbar vorausgehenden Bestimmungen nicht betroffen.

DER FOLGENDE ZUSATZTEXT GILT FÜR DIE LIZENZIERUNG BESTIMMTER PPM-SOFTWAREPRODUKTE:

Limited Run License (Zahlenmäßig begrenzte Lizenz). Für bestimmte Softwareprodukte im Besitz von ICAS und als solche in eigenes gekennzeichnet ist u. U. eine Limited Run License erhältlich. Eine Limited Run License erlischt, nachdem eine vorgegebene Zahl analytischer Berechnungen ausgeführt wurde. Beispielsweise wird eine Analyse in CAESAR II als eine einzelne analytische Berechnung der statischen oder dynamischen Rohrbeanspruchung definiert. Limited Run Lizenzen werden in Vielfachen von fünfzig (50) Berechnungen verkauft.

Softwareprodukte CAESAR II, PV Elite, ScanWorX Design Review, ScanWorX Design Viewer und CodeCalc. Den Nutzern von CAESAR II, PV Elite, CADWorX Design Review, CADWorX Design Viewer und CodeCalc wird hiermit mitgeteilt, dass Tech Soft 3D, L.L.C., 931 Ashby Ave., Berkeley, CA 94710 („Tech Soft 3D“) hinsichtlich dieses Vertrags dahingehend eine Drittbegünstigte ist, dass dieser Vertrag bestimmte Regelungen enthält, die sich auf die Nutzung des Softwareprodukts durch Nutzer von CAESAR II, PV Elite, CADWorX Design Review, CADWorX Design Viewer und/oder CodeCalc beziehen. Diese Regelungen werden ausdrücklich zugunsten von Tech Soft 3D getroffen und können sowohl von Tech Soft 3D als auch PPM geltend gemacht werden.

Softwareprodukte CAESAR II und CADWorX Design Review. CAESAR II und CADWorX Design Review enthalten Autodesk® RealDWG von Autodesk, Inc., copyright © Autodesk, Inc. Alle Rechte vorbehalten. Autodesk, Inc., 111 McInnis Parkway, San Rafael, California 94903 („Autodesk“) ist hinsichtlich dieses Vertrags dahingehend ein Drittbegünstigter, dass das Softwareprodukt RealDWG enthält, und dahingehend, dass die Regelungen in diesem Vertrag sich auf die Nutzung des RealDWG enthaltenden Softwareprodukts durch den Lizenznehmer beziehen. Diese Regelungen werden ausdrücklich zugunsten von Autodesk getroffen und können sowohl von Autodesk als auch PPM geltend gemacht werden.

Marken. AutoCAD, ObjectARX und RealDWG sind Marken von Autodesk. HOOPS ist eine Marke von Tech Soft 3D, L.L.C. Andere Marken sind im Besitz ihrer jeweiligen Eigentümer.

DER FOLGENDE ZUSATZTEXT GILT FÜR DIE LIZENZIERUNG DER SOFTWAREPRODUKTE SMARTPLANT ELECTRICAL DETAILED UND SIGRAPH:

Die Softwareprodukte SmartPlant Electrical Detailed und sigraph enthalten Software von Progress Software. Die Lizenz für diese Software Dritter wurde PPM erteilt, und der Lizenznehmer unterliegt den Bedingungen einer Drittlizenz. Auf Anfrage des Lizenznehmers stellt PPM ein Exemplar dieser Lizenz zur Verfügung. In die Softwareprodukte SmartPlant Electrical Detailed und sigraph eingebettete Progress/ObjectStore-Software darf nur mit oder als Teil der Softwareprodukte SmartPlant Electrical Detailed und sigraph verwendet werden.

DER FOLGENDE ZUSATZTEXT GILT FÜR DIE LIZENZIERUNG DER SOFTWAREPRODUKTE SMARTPLANT CONSTRUCTION:

Die Softwareprodukte SmartPlant Construction enthalten Software von Business Objects. Die Lizenz für diese Software Dritter wurde PPM erteilt, und der Lizenznehmer unterliegt den Bedingungen einer Drittlizenz. Auf Anfrage des Lizenznehmers stellt PPM ein Exemplar dieser Lizenz zur Verfügung. Die in die Softwareprodukte SmartPlant Construction eingebettete Business Objects/Crystal Reports "Runtime Product"-Software darf nur mit dem oder als Teil des SmartPlant Construction Softwareprodukts verwendet werden.

"Runtime Product" bezeichnet die versionspezifischen Dateien und Anwendungsprogrammchnittstellen (APIs), die in der mit dem Produkt gelieferten Datei RUNTIME.TXT angegeben sind.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das Runtime Product oder das Berichtsdateiformat (.RPT) nicht zu ändern, zu deassemblieren, zu dekompile, zu übersetzen, anzupassen oder zurückzuentwickeln („reverse engineering“);

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das Runtime Product nicht an Dritte zu verteilen;

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das Runtime Product nicht zu verwenden, um ein Produkt zur Verteilung zu schaffen, das grundsätzlich mit den Produktangeboten von Business Objects konkurriert;

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das Runtime Product nicht zu verwenden, um ein Produkt zur Verteilung zu schaffen, welches das Berichtsdateiformat (.RPT) in ein anderes Berichtsdateiformat umwandelt, das von einem nicht im Besitz von Business Objects befindlichen Produkt zur generellen Berichterstellung, Datenanalyse oder Berichtzustellung verwendet wird;

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das Produkt nicht auf Basis einer Vermietung oder Teilnutzung zu verwenden oder ein Dienstleistungszentrum zugunsten Dritter zu betreiben;

BUSINESS OBJECTS UND SEINE ZULIEFERER LEHNEN ALLE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN ODER GARANTIE AB, U.A. INSBESONDERE DIE GARANTIE DER GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK UND GEGEN RECHTSVERLETZUNG DRITTER. IN KEINEM FALL ÜBERNEHMEN BUSINESS OBJECTS UND SEINE ZULIEFERER EINE HAFTUNG FÜR DIREKTE, INDIREKTE, BEILÄUFIGE, FOLGE- ODER DECKUNGSSCHÄDEN ODER FÜR STRAFE EINSCHLIESSENDEN SCHADENSERSATZ ODER SONSTIGE SCHÄDEN, DIE GEMÄSS DIESEM VERTRAG ODER IN VERBINDUNG MIT DER SOFTWARE ENTSTEHEN.

DER LIZENZNEHMER BESTÄTIGT, DASS ER DIESEN VERTRAG GELESEN HAT, DIESEN VERSTEHT UND DESSEN BEDINGUNGEN ALS FÜR SICH ALS BINDEND ANERKENNT. DER LIZENZNEHMER ERKLÄRT SICH WEITERHIN DAMIT EINVERSTANDEN, DASS DIES DIE VOLLSTÄNDIGE UND EINZIGE AUSFÜHRUNG DES VERTRAGS ZWISCHEN DEM LIZENZNEHMER UND PPM IST, DIE JEDES ANGEBOT ODER JEDEN VORHERIGEN VERTRAG, OB MÜNDLICH ODER SCHRIFTLICH, SOWIE JEDE ANDERE KOMMUNIKATION ZWISCHEN DEM LIZENZNEHMER UND PPM BEZÜGLICH DES GEGENSTANDES DIESES VERTRAGS ERSETZT.

Intergraph ist eine eingetragene Marke der Intergraph Corporation. Andere Marken und Produktnamen sind Marken ihrer jeweiligen Eigentümer. PPM übernimmt keine Verantwortung für versehentliche Fehler.

DDCC318Z0.1 06/17